

2528 057

19

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 571/68

URTEIL

Verkündet am

19. April 1968

Blecher,
Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Hugo Heinrich Horst

B [REDACTED], K [REDACTED], O [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Helga Marie Pauline B [REDACTED] geb. H [REDACTED],

H [REDACTED], J [REDACTED]-S [REDACTED]-B [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauss und der Bundesrichter Dr. Messner, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1933 geborene Kläger und die am 23. März 1933 geborene Beklagte haben am 8. Juni 1957 in H [REDACTED] die Ehe geschlossen. Aus der Ehe ist die am [REDACTED] 1960 geborene Tochter Gabriele hervorgegangen.

Die Parteien hatten bis Ende Juni 1962 zusammen in S [REDACTED] gewohnt. Zum 1. Juli 1962 erhielt der Kläger eine Anstellung bei der Firma J [REDACTED] in S [REDACTED] bei K [REDACTED]. Da dort eine ausreichende Wohnung noch nicht zur Verfügung stand, blieb die Beklagte mit dem Kind bei ihren Eltern in H [REDACTED] wohnen, wohin sich die Parteien schon polizeilich umgemeldet hatten. In K [REDACTED] wurde der Kläger bekannt mit seiner Arbeitskollegin Fräulein V [REDACTED], mit der

- 3 -

er häufiger zusammen war und sich duzte. Im April 1963 wurde ihm das Arbeitsverhältnis in K[REDACTED] zum 30. Juni 1963 gekündigt, wofür neben einem Rückgang der Leistungen des Klägers der Verdacht, daß er Beziehungen zu Fräulein V[REDACTED] hätte, maßgebend war. Die Beklagte öffnete den an die Adresse des Klägers in H[REDACTED] gerichteten Einschreibebrief seiner Firma vom 17. April 1963, in dem die Kündigung noch einmal schriftlich ausgesprochen war. Am Pfingstmontag, dem 3. Juni 1963, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und dem Vater der Beklagten, derzufolge der Kläger, der von dem Vater der Beklagten aufgefordert worden war, sich für H[REDACTED] oder K[REDACTED] zu entscheiden, mit seinen Sachen die Wohnung verließ. Die Parteien hatten nach Behauptung der Beklagten bis zu diesem Pfingsten, nach Behauptung des Klägers bis Mitte Mai 1963, noch ehelichen Verkehr miteinander. Der Kläger verblieb in Krefeld und kehrte auch nicht zur Beklagten zurück, als diese ihm in einem Brief vom 25. Juni 1963 nahelegte, eine von ihrem Vater beschaffte neue Wohnung in H[REDACTED] zu beziehen. Spätestens seit Herbst 1963 steht der Kläger zu Fräulein V[REDACTED] in ehewidrigen Beziehungen.

Mit der im Februar 1965 eingereichten Klage hat der Kläger die Scheidung seiner Ehe aus § 43 EheG begehrt und im wesentlichen vorgebracht, daß die Beklagte lieblos sei, sich zu sehr an ihre Eltern gebunden fühle und einen Umzug an den Ort seiner Arbeitsstelle in K[REDACTED] abgelehnt habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger die Klage auch auf § 48 EheG gestützt und die Ansicht vertreten, daß die Ehe durch das Verhalten der Beklagten schon weitgehend zerrüttet gewesen sei, als seine Beziehungen zu Fräulein V[REDACTED] ehewidrigen Charakter angenommen hätten. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen.



Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Abweisung der Klage aus § 48 EheG damit begründet, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend dadurch verschuldet habe, daß er am Pfingstmontag 1963 erklärt habe, nicht von K. [REDACTED] weggehen zu wollen, auch trotz des in freundlichem Ton gehaltenen Briefes der Beklagten vom 25. Juni 1963 nicht zu der Beklagten zurückgekehrt sei und ehewidrige Beziehungen zu Fräulein V. [REDACTED] aufgenommen habe. Der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung sei auch beachtlich, weil die Beklagte zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft mit dem Kläger bereit sei, wenn er von Fräulein V. [REDACTED] ablasse.

Mit der Revision verfolgt der Kläger weiter die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG.

Entscheidungsgründe:

Die Revision, mit der nach § 547 Abs. 1 ZPO allein die Überprüfung der Entscheidung begehrt werden kann, ob der Widerspruch der Beklagten zu beachten ist, konnte keinen Erfolg haben.

I.

Das Berufungsgericht hat seine Feststellung, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet, ausreichend begründet. Auf Grund des Verhandlungsergebnisses konnte das Berufungsgericht die Überzeugung gewinnen, die der Beklagten zum Vorwurf gemachten Lieblosigkeiten und Verfehlungen seien nicht von entscheidendem Einfluß

für die Lösung des Klägers aus der ehelichen Bindung gewesen, vielmehr sei diese wesentlich auf die Anbahnung und Fortsetzung der Beziehungen des Klägers zu Fräulein V. zurückzuführen. Das Berufungsgericht hat dabei ohne Rechtsirrtum berücksichtigt, daß die Parteien noch zumindest bis Mitte Mai 1963 ehelich verkehrt haben und daß der Kläger nach seiner eigenen Behauptung noch Pfingsten 1963 bereit war, mit der Beklagten zusammen im August 1963 eine gemeinsame Wohnung in K. zu beziehen. Auf die Ablehnung der Beklagten, als Übergangslösung eine Mansardenwohnung in K. zu beziehen, brauchte das Berufungsgericht nicht weiter einzugehen, nachdem die Anhörung der Parteien durch den Einzelrichter des Landgerichts ergeben hatte, daß diesem Punkt keine nennenswerte Bedeutung für die Entwicklung der Ehe beizumessen war. Die Beklagte hatte verständliche Gründe für ihren Standpunkt vorgebracht, denen der Kläger keine gewichtigen Gründe entgegengestellt hat. Daß der Entschluß der Beklagten von der Einstellung getragen gewesen wäre, überhaupt nicht nach K. umziehen zu wollen, widerlegt sich schon daraus, daß die Beklagte nachher noch zusammen mit dem Kläger den Umzug in eine Neubauwohnung in K. geplant hat und ihr Vater hierfür Lastenausgleichsbeträge zur Verfügung stellen wollte. Daß es zu einer Wohnsitzverlegung nach K. nicht gekommen ist, konnte nicht der Beklagten angelastet werden. Nachdem das Arbeitsverhältnis des Klägers in K. gekündigt war und die Beklagte die Gründe der Kündigung erfahren hatte, hatte sie Anlaß, darauf zu dringen, daß der Kläger nicht in K. blieb. Daß bei der Auseinandersetzung am Pfingstmontag 1963 die Beziehungen des Klägers zu Fräulein V. eine wesentliche Rolle spielten und die Entscheidung des Klägers für "K." eine Entscheidung für einen Verbleib in der Nähe

von Fräulein V. [REDACTED] bedeutete, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Dem steht nicht entgegen, daß der als Zeuge vernommene Vater des Klägers hiervon nichts gehört hat; denn er war nicht bei dem ganzen Verlauf der Unterredung zugegen. Im Übrigen hatte er nach seiner Aussage von den Beziehungen des Klägers zu Fräulein V. [REDACTED] gehört und seinen Sohn geraten, er solle sich gut überlegen, ob er nicht doch nach H. [REDACTED] zurückkehre.

Der Kläger hätte spätestens, nachdem er das Schreiben der Beklagten vom 25. Juni 1963 erhalten hatte, einlenken und seine Beziehungen zu der Beklagten unter Abwendung von Fräulein V. [REDACTED] auf eine neue Grundlage stellen müssen. Stattdessen hat er das ehewidrige Verhältnis fortgesetzt und sich um seine Frau nicht mehr gekümmert.

Das Verhandlungsergebnis ist entgegen dem Standpunkt der Revision in einer den Anforderungen des § 286 ZPO entsprechenden Weise gewürdigt worden.

II.

Das Berufungsgericht hat auch seine Überzeugung ausreichend begründet, daß sich die Beklagte noch an die Ehe gebunden fühlt und zur Fortsetzung der Ehe bereit ist, wenn der Kläger sich ihr wieder zuwendet und seine Beziehungen zu Fräulein V. [REDACTED] aufgibt. Die Feststellung des Berufungsgerichts setzt sich mit dem Verhandlungsergebnis nicht in Widerspruch.

III.

Die Revision des Klügers mußte daher zurückgewiesen werden.

Dr. Hauss

Dr. Messner

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz